

- strafatbegründende Tatsachen, z. B. die vom Tatbestand des § 116 StGB geforderte „nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen“, nochmals für die Strafzumessung herangezogen werden, obwohl sie vom Gesetzgeber bereits in dem angedrohten Strafraumen berücksichtigt wurden (selbstverständlich kann und muß das Ausmaß der Störungen entsprechend berücksichtigt werden);
- einzelne Fakten der Straftat, die für die Strafzumessung notwendigerweise von Bedeutung sind, nicht berücksichtigt werden;
- objektive und subjektive Umstände der Tat undifferenziert im Hinblick auf die Strafzumessung verwendet werden.

Die erkenntnistheoretische Struktur der strafzumessenden Tätigkeit

Die bei der Strafzumessung anzuwendenden Methoden werden durch das Ziel bestimmt, in einem rationellen und folgerichtigen Prozeß die gerechte Strafe zu finden. Dieser Prozeß zeichnet sich durch eine große Komplexität aus, weil vielfältige materielle und ideelle Erscheinungen zu untersuchen und zu bewerten sind, die im Detail sehr umfangreich variieren können. Trotz dieser Vielfalt gibt es in diesem Prozeß Beziehungen und Denkvorgänge, die sich in jedem Einzelfall ständig wiederholen. Dabei handelt es sich um folgende allgemeingültigen, stabilen Elemente der strafzumessenden Tätigkeit:

1. Es liegt eine strafrechtlich relevante, im wesentlichen aufgeklärte Handlung vor, die von einem bestimmten Täter begangen wurde.
2. Dem Gericht werden in gesetzlich vorgeschriebener Form alle notwendigen Informationen mitgeteilt.
3. In mündlicher Verhandlung prüft und klärt das Gericht die für die Strafzumessung bedeutsamen objektiven und subjektiven Umstände der Tat.
4. Das Gericht spricht auf der Grundlage des Gesetzes durch Urteil eine Strafe aus.

Jede dieser allgemeinsten Einheiten besteht aus einer Vielzahl von Einzelelementen bzw. -komponenten, deren kausale Zusammenhänge durch das Gericht für die gerechte Strafzumessung zu klären sind. Das Gericht hat als Voraussetzung für die Bestimmung der gerechten Strafe sowie im Prozeß der strafzumessenden Tätigkeit:

1. zu prüfen, zu klären und festzustellen,
2. zu vergleichen und zu subsumieren,
3. zu sondieren,
4. abzuwägen und zu werten,
5. zu ordnen und einzuordnen,
6. festzusetzen und auszusprechen.

Das *Prüfen, Klären und Feststellen* umfaßt als notwendige Voraussetzung der gerechten Straffestsetzung alle Handlungen, die mit dem Ziel erfolgen, den übermittelten Sachverhalt in allen seinen Einzelfakten in der mündlichen Beweisaufnahme zu prüfen, evtl. Widersprüche im Sachverhalt sowie zwischen Sachverhalt und Beweisaufnahme zu klären und festzustellen, welche Fakten als bestätigt anzusehen bzw. welche auszuschließen sind.

Das *Vergleichen und die Subsumtion* — Tätigkeiten, die ebenfalls noch nicht unmittelbar vom Begriff der Strafzumessung erfaßt werden, jedoch in dieser Beziehung von Bedeutung sind — betreffen die Gegenüberstellung der Ergebnisse der Sachverhaltserforschung mit den Merkmalen des evtl. verletzten Tatbestandes, um ihre Übereinstimmung bzw. Nichtüber-

einstimmung festzustellen und so den anzuwendenden gesetzlichen Strafraumen zu finden.

Das *Sondieren* ist die Tätigkeit des Gerichts, die darauf gerichtet ist, die objektiven und subjektiven Umstände der Tat in ihrer differenzierten Bedeutung für die Charakterisierung der Tat insgesamt, für die Strafzumessung sowie für die Einleitung weiterer notwendiger Maßnahmen — soweit sie nicht von der auszusprechenden Strafe und ihrer inhaltlichen Ausgestaltung erfaßt werden — zu bestimmen.

Abwägen und Werten heißt, vom Klassenstandpunkt aus die Eigenschaften sowie die Qualität und Quantität der festgestellten objektiven und subjektiven Umstände der Handlung — soweit sie für die Strafzumessung von Bedeutung sind — an dem konkret-historischen, sozialen Inhalt der sittlichen Werte der sozialistischen Menschengemeinschaft, die im Gesetz ihren Ausdruck finden, zu beurteilen.

Wenn vom *Ordnen und Einordnen* die Rede ist, dann ist damit gemeint, daß die Beziehungen der einzelnen Strafzumessungstatsachen zueinander zu bestimmen und diese entsprechend ihrem konkreten Ausmaß in das Relationsgefüge von Tatbestandsmerkmalen und angedrohten Strafraumen der anzuwendenden Norm einzuordnen sind.

Schließlich sind mit *Festsetzen und Aussprechen* die Bestimmung der auszusprechenden Strafe und ihr Ausspruch mit der Urteilsverkündung erfaßt.

Die in der jeweiligen Etappe erlangten Ergebnisse sind zugleich Grundlage und Voraussetzung für den richtigen Ausgangspunkt des nächsten Schrittes. Insofern kann und muß von einem kausalen Prozeß der strafzumessenden Tätigkeit gesprochen werden. Mängel in der Strafzumessung haben nicht selten ihre Ursache darin, daß die richtige Übertragung und Verarbeitung der Ergebnisse der einzelnen Etappen nicht bewältigt werden. Solche Mängel treten in verschiedenen Formen und mit unterschiedlichen Wirkungen auf, so z. B. dann, wenn exakte Sachverhaltsfeststellungen bei der Bewertung der Straftat bzw. bei der Ordnung der für die Strafzumessung bedeutsamen Fakten nicht beachtet werden⁹, oder dann, wenn Sachverhaltsfeststellungen in der Etappe des Einordnens der Straftat in das Relationsgefüge von Tatbestandsmerkmalen und angedrohtem Strafraumen unberücksichtigt bleiben¹⁰. Meines Erachtens sollte deshalb in zweitinstanzlichen Entscheidungen stärker als bisher nicht nur der Fehler herausgearbeitet, sondern auch sichtbar gemacht werden, in welchem Stadium der strafzumessenden Tätigkeit der Fehler gemacht wurde, um so die Gerichte auch in methodischer Hinsicht anzuleiten.

Der logische Ablauf der Bestimmung von Straftat und Strafmaß

Dem erkenntnistheoretischen Prozeß der strafzumessenden Tätigkeit des Gerichts entspricht der mit dem StGB vorgezeichnete inhaltlich-logische Ablauf der Bestimmung von Straftat und Strafmaß. Wenn dazwischen zunächst aus methodischen Gründen unterschieden wird, so darf das nicht zu der Auffassung führen, als handele es sich dabei nicht um einen einheitlichen Prozeß. Tatsächlich vollzieht sich dieser einheitliche Prozeß jedoch in bestimmten Etappen, die schrittweise — auf einem festen theoretisch-ideologischen Fundament in logischer Aufeinanderfolge — durch das Gericht gedanklich zu durchlaufen sind und deren Ergebnis dann in der auf objektiven Kriterien

⁹ Vgl. dazu z. B. BG Halle, Urteil vom 1. November 1968 — Kass. S 6/68 - (NJ 1969 S. 316)

¹⁰ Vgl. z. B. OG, Urteil vom 18. Dezember 1968 - 5 Zst 17/68 - (NJ 1969 S. 312).